



Pliezhausen, 18.09.2020

Kindertagesbetreuung: Pandemie-Regelungen und erhöhte Vorsichtsmaßnahmen

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Sie hatten erholsame Sommerferien und konnten eine schöne Zeit mit Ihren Kindern verbringen.

Leider begleitet uns die Corona-Pandemie auch im neuen Kindergartenjahr. Wir können nicht ausschließen, dass Covid19-infizierte Personen oder deren Kontaktpersonen in die Einrichtung gelangen – alleine schon wegen des zum Teil symptomlosen Verlaufs einer Infektion. Werden solche Fälle bekannt, gibt es verschiedene Handlungsmuster. Hierüber möchten wir Sie informieren:

Zunächst ist zu unterscheiden:

Fall A:

Wird bei einer **Person, die sich innerhalb der letzten 48 Stunden in der Einrichtung aufgehalten hat, Covid19 positiv getestet**, werden Sie von der Einrichtung unverzüglich informiert. Voraussetzung ist, dass eine gesicherte Erkenntnis über die Infektion vorliegt. Eine **gesicherte Erkenntnis** ist gegeben, wenn es die Betroffenen selbst anzeigen oder aber eine behördliche Mitteilung erfolgt.

Sie sind dann angehalten, Ihr(e) Kind(er) schnellstmöglich aus der Einrichtung abzuholen.

Im Wege der Kontaktnachverfolgung ist davon auszugehen, **dass alle engen Kontaktpersonen der Covid19-infizierten Person in Quarantäne müssen** (Dauer i.d.R. 14 Tage). Nach aktuellem Stand ist in jedem Fall von einem engen Kontakt auszugehen, wenn man 15 Minuten direkten Kontakt mit der infizierten Person hatte (Abstand von weniger als 1,5 m). Der gemeinsame Aufenthalt in einem Raum führt nicht zwangsläufig zur Quarantäne-Anordnung. Hier werden die Umstände des Einzelfalls vom Gesundheitsamt abgefragt und individuell bewertet. Weil dies im Umgang der Kinder untereinander in einem teiloffenen oder geöffneten Konzept schwerer nachzuvollziehen ist, wird als erste Vorsichtsmaßnahme mit einer vorläufigen Betriebsschließung zu rechnen sein. Diese dauert zunächst so lange, bis von Seiten des Gesundheitsamts festgelegt wurde, wer als Kontaktperson eingestuft wird und Quarantäne angeordnet bekommt. Auch eine Notbetreuung kann dann bis zur Freigabe durch das Gesundheitsamt nicht eingerichtet werden. Vor diesem Hintergrund müssen Sie leider damit rechnen, dass es sehr kurzfristig zu einer Unterbrechung der Betreuung kommen kann. Für die Dauer der Betriebsunterbrechung ist leider keine pauschale Aussage möglich. Natürlich werden Sie unverzüglich informiert, wenn der Betrieb wieder aufgenommen werden kann.

Fall B:

Anders ist die Situation, wenn sich lediglich eine Kontaktperson innerhalb der letzten 48 Stunden in der Einrichtung aufgehalten hat (also beispielsweise ein Kind, bei dem ein Elternteil positiv auf Covid19 getestet wurde). Hier sind keine Sofortmaßnahmen in Gang zu setzen. Es ist aber erhöhte Sorgfalt geboten. Das Ampelsystem in den Betreuungseinrichtungen geht dann sozusagen auf gelb. Zum Schutz aller Betroffenen werden dann folgende **Vorsichts-Maßnahmen** ergriffen:

Sie werden von der Einrichtung **möglichst tagesaktuell informiert**, dass sich eine Kontaktperson in der Einrichtung aufgehalten hat, beispielsweise durch einen für alle sichtbaren Aushang. Dadurch werden Sie in die Lage versetzt, selber darüber zu entscheiden, ob Sie ihr Kind in den Folgetagen trotzdem in die Einrichtung bringen möchten.

Als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme halten wir es in dieser Konstellation außerdem für ratsam, für mindestens eine Woche seit Bekanntwerden des Kontaktfalles die **Kinder bei der Ankunft** (wie in Zeiten der Notbetreuung) **auf Fieber zu messen. In einer solchen Phase halten wir es außerdem für geboten, Kinder schon von der Betreuung auszuschließen, wenn sie erhöhte Temperatur haben (d.h. ab 37,6 °C)** – weil erhöhte Temperatur die Vorstufe zu Fieber sein kann.

Nach wie vor haben wir es mit einer dynamischen Lageentwicklung zu tun. Dementsprechend sind auch diese Vorgaben an die aktuelle Situation angepasst und können sich wieder ändern.

Ihre Gemeindeverwaltung